



Wallfahrtsstadt
Werl

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“
gem. § 13 a BauGB**



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Planungsanlass / Planungsziel	4
2 Lage und Beschreibung des Plangebietes	4
3 Alternativstandorte	5
4 Art des Verfahrens	6
5 Vorgaben zur Planung	6
5.1 Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	6
5.1.1 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raum- ordnung	6
5.2 Flächennutzungsplan	9
6 Planungsinhalte	9
6.1 Städtebauliche Rahmenbedingungen	9
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	10
6.3 weitere Festsetzungen	11
7 Erschließung	11
7.1 Verkehr	11
7.2 Ver- und Entsorgung	11
8 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz	12
8.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	13
8.2 Eingriffs-/ Ausgleichsregelung	15
8.3 Umweltprüfung und Umweltbericht	16
8.4 Klimaschutz	16
9. Immissionsschutz	16
9.1 Schallimmissionen	16
9.2 Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlagen zur Feuerbestattung	17
9.3 Störfallrecht	17
10 sonstige Belange	17
10.1 Bodendenkmalschutz	17
10.2 Schutzwürdiger Boden	18
10.3 Flächenverbrauch	19
10.4 Hochwasserschutz	19
10.5 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz	19
10.6 Kampfmittel	19

11 Hinweise

20

12 Flächenbilanz

20

Anhang

- Artenliste und Angaben zur Anlage und Pflege für die im Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- Anlage und Pflege einer extensiven Glatthaferwiese
- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Planungsanlass / Planungsziel

Die Krematorium Werl GmbH betreibt seit ca. 15 Jahren ein Krematorium mit zwei Einäscherungsanlagen am Bergstraßer Weg 54 in Werl. Aufgrund von Veränderungen in der Bestattungskultur und der damit verbundenen Zunahme von Feuerbestattungen besteht die Notwendigkeit, das Krematorium um zwei weitere Einäscherungsanlagen zu ergänzen. Seinerzeit wurde das Krematorium als gewerbliche Anlage im Industriegebiet (GI) gemäß Festsetzung des Bebauungsplan Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“ genehmigt.

Zwischenzeitlich erfolgte mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.02.2012 – 4 C 14.10 Rechtsprechung bezüglich der Zulässigkeit eines Krematoriums in einem Gewerbegebiet. Demnach ist ein als Gemeinbedarfsanlage betriebenes Krematorium als eine Anlage für kulturelle Zwecke anzusprechen und verträgt sich nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes. Ein Krematorium mit Abschiedsraum wird als besonders störeffindlich beschrieben und stellt einen Ort der Ruhe und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Diesen „Anforderungen“ an eine pietätvolle Umgebung stehen der Umgebungslärm und die allgemeine Geschäftigkeit eines Gewerbegebietes entgegen. Dies gilt umso mehr für ein Industriegebiet.

Um die planungsrechtliche Grundlage für das vorhandene Krematorium anzupassen und diese für die beabsichtigte Erweiterung des Krematoriums zu schaffen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der im betroffenen Bereich ein Sonstiges Sondergebiet „Krematorium“ sowie zur Schaffung eines beschaulichen Umfeldes großzügig Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern festsetzt. Ebenso ergibt sich Planungsbedarf bezüglich der Vorbereitung der Errichtung eines Umspannwerks für das südlich an das Krematorium angrenzende Grundstück, wo eine Fläche für Versorgungsanlagen festzusetzen ist.

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ befindet sich am östlichen Ortsrand der Werler Kernstadt am Übergang zur freien Landschaft und grenzt südlich an den Bergstraßer Weg an (s. Abb. 1 Geltungsbe- reich). Es erstreckt sich über die Flurstücke 425, 427, 428 (teilweise) und 430 der Flur 3 in der Gemarkung Werl und besitzt eine Flächengröße von ca. 2,3 ha. Das Gelände fällt in Nord-Südrichtung leicht ab.

Planungsrechtlich überdeckt der Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ einen Teilbereich des seit dem 25.07.1975 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“, der in dem Areal nördlich und südlich des Bergstraßer Weges Gewerbe- und Industriegebiete sowie diese umgebende Pflanzflächen und Straßenverkehrsflächen festsetzt.



Abb. 1: räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

3 Alternativstandorte

Vor dem Hintergrund der Absicht zur planungsrechtlichen Anpassung des Grundstücks des bestehenden Krematoriums am Bergstraßer Weg und der Erweiterung der vorhandenen Anlage kommen Alternativstandorte nicht in Betracht. Daneben erscheint der Standort grundsätzlich geeignet für ein Krematorium, wie auch in der Vergangenheit bewiesen. Auch die Lage der geplanten Fläche für Versor-

gungsanlagen empfiehlt sich aufgrund der Bestandssituation der Stromversorgung.

4 Art des Verfahrens

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ erfüllt die Bedingungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend; hier insbesondere: von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann abgesehen werden. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB verfügbar sind sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ ist nicht anzuwenden.

Daneben kann in diesem Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

5 Vorgaben zur Planung

5.1 Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Siedlungsraum, hier Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

5.1.1 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Wallfahrtsstadt Werl mit der Bezirksregierung Arnsberg die landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPlG durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde äußert landesplanerische Bedenken gegenüber der Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet Kremtorium“, da die Planung nicht an die Ziele 8 des Regionalplanes und 6.3-1 des Landesentwicklungsplans LEP NRW angepasst seien. Diese Auffassung wird mit Schreiben der Regionalplanungsbehörde vom 25.06.2020 und 20.07.2020 wie folgt begründet:

„Gemäß Ziel 8 des Regionalplans haben GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen

nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben zu dienen. Die für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten neuen gewerblichen und industriellen Bauflächen sind in räumlicher konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Die Bauleitplanung hat dafür zu sorgen, dass in den Gewerbeflächen die Nutzungen ausgeschlossen werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets nicht entsprechen. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

In der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Krematorium wegen seiner Gebietsunverträglichkeit in Gewerbe- sowie Industriegebieten weder allgemein noch ausnahmsweise oder im Wege der Befreiung zulässig ist (BVerwG, Urteil vom 02.02.2012 – 4 C 14/10 sowie VG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2017 – 28 K 13645/16). Ein Krematorium ist demnach durch die Gleichzeitigkeit von Störgrad und Störempfindlichkeit gekennzeichnet und steht – hinsichtlich seiner Störempfindlichkeit – im Widerspruch zur üblichen Geschäftigkeit und zum Umgebungslärm eines GE oder GI. Die im Rahmen der angestrebten Festsetzung eines SO vermag diesen Nutzungskonflikt nicht zu lösen. Die Festsetzung widerspricht aufgrund der aufgezeigten Störempfindlichkeit den o.g. übergeordneten Zielen der Raumordnung (Vorrang für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sowie wohnunverträgliches Gewerbe in GIB). Damit besteht ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB. Der Widerspruch besteht sowohl für die in Aussicht genommenen SO-Flächen selbst als auch für deren (unmittelbare) Umgebung, in der (stark) emittierende Nutzungen künftig aufgrund des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots nicht oder nur noch eingeschränkt realisiert werden können. Folglich können durch die SO-Festsetzung inmitten des regionalplanerischen GIB, die unmittelbar an das Krematorium angrenzenden vorhandenen Potenziale bzw. Reserveflächen innerhalb des regionalplanerischen GIB (ca. 10 ha Reserve, davon 2,31 ha betriebsgebunden), nicht mehr oder nur eingeschränkt für die Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben genutzt werden.“

Die Wallfahrtsstadt Werl ist der Auffassung, dass die landesplanerischen Bedenken der Bezirksregierung Arnsberg unberechtigt sind. Zur Begründung werden die folgenden Aspekte aufgeführt.

Die Aufgabe und die Leitvorstellung der Raumordnung sind eine nachhaltige Raumentwicklung, die u.a. zu einer großräumig ausgewogenen Ordnung führen soll. Dabei ist auf Nutzungen und Funktionen des Raumes abzustellen (§ 1 Abs. 1 ROG). Deswegen hat der Regionalplan Arnsberg auch einen Maßstab von 1:50.000. Nicht mehr zur Raumordnung gehört es, bauliche und sonstige Nutzungen der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die – im Vergleich mit der Raumplanung kleinteilige – Bauleitplanung ist den Gemeinden übertragen (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erweiterung eines vorhandenen Krematoriums ist weder eine raumbedeutsame Planung noch eine Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Das Bundesverwaltungsgericht sieht selbst die von einem Krematorium mit

Andachtsraum zu erwartenden Auswirkungen als mögliche Nutzungskonflikte an, die sich im Wege einer Abwägung bei Aufstellung eines Bebauungsplanes bewältigen lassen (Urteil vom 02.02.2012 – 4 C 14/10, juris, Rn. 23). Vereinfacht gesagt hat das Raumordnungsrecht nicht die Tiefenschärfe, die bis zu einem überschaubaren Bebauungsplangebiet reicht, das einen vergleichsweise kleinen Betrieb wie ein Krematorium betrifft.

Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, die die §§ 1 ff. ROG nachweislich der Grundsätze (§ 2 ROG) und der Bindungswirkungen (§ 4 ROG) betrifft, ist Gegenstand der höherrangigen Planungsebenen des Raumordnungsrechts.

Würde demgegenüber jeder Konflikt eines stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebs mit seiner zugewiesenen Nutzung und der Nachbarschaft Gegenstand der Raumordnung werden, würden ihr die Handlungsmöglichkeiten für eine Steuerung fehlen. Sie sind Gegenstand von § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 9 ff. BauGB. Im Gegensatz zu raumordnungsrechtlichen Aspekten sind hier städtebauliche Konflikte mit den dazu vorgesehenen Festsetzungen eines Bebauungsplanes lösbar. Insoweit ist ein Konflikt in der Bauleitplanung auch in Industriegebieten zwischen stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben nichts Unübliches und durch die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mittel (u.a. § 9 BauGB) lösbar.

Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor; eine materielle Konkordanz der Planebenen ist gewährleistet, da typische Konflikte in unmittelbarer Nachbarschaft auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können.

Die GIB-Darstellung im Regionalplan würde durch das geplante SO nicht funktionslos oder entbehrlich. Auch mit dem geplanten SO können in dem Bereich, für den der GIB dargestellt ist, noch Industriebetriebe angesiedelt werden. Für ein Krematorium ist auf der Ebene der Bauleitplanung ein kontemplatives Umfeld sicherzustellen, was durch die konkreten Festsetzungen innerhalb des Plangebiets auch erfolgen soll. Im Übrigen besteht innerhalb eines GIB kein Anspruch eines Grundstückseigentümers, Industriebetriebe an jeder Stelle und unbegrenzt errichten zu können. Für den konkreten Fall in Werl mit dem geplanten SO ergibt sich nichts Anderes.

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb eines mittels Bebauungsplan festgesetzten GI. Eigentümer innerhalb des Plangebiets haben daher grundsätzlich weiterhin Anspruch auf planungsrechtliche Zulässigkeit von Industriebetrieben. Durch das geplante SO ändert sich daran nichts. Die – nach dem Bundesverwaltungsgericht im Bebauungsplan zulässige – Konfliktlösung zu dem kontemplativen Umfeld soll auch innerhalb des Bebauungsplangebietes durch Abwägung erfolgen.

Insbesondere wird in der vorliegenden Planung zur Schaffung eines beschaulichen Umfeldes durch die Festsetzung eines großzügigen „sonstigen Sondergebietes SO Krematorium“, in dem neben der Platzierung des Erweiterungsgebäudes und einzelner Nebenanlagen beispielsweise auch Raum für besondere landschaftsgärtnerische Gestaltung gegeben ist. Ebenso trägt die Festsetzung einer

umgebenden, tiefen Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern der Schaffung des erforderlichen kontemplativen Umfelds Rechnung. Diese Pflanzflächen führen dazu, dass das „sonstige Sondergebietes Krematorium“ durch Gehölze optisch abgeschirmt wird und das Sondergebiet einen größtmöglichen Abstand zu den benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten hält. Eine südlich angrenzende Fläche für Versorgungsanlagen, hier ein Umspannwerk ohne erhebliche Emissionen und Geschäftigkeit, schafft einen Puffer zu weiteren gewerblichen Flächen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch den seit ca. 15 Jahren laufenden Betrieb des bestehenden Krematoriums, das im Jahr 2004 auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“ genehmigt wurde und nun um zwei Einäscherungsanlagen erweitert werden soll, kein Konflikt mit den benachbarten Gewerbebetrieben westlich und südwestlich des Krematoriums entstanden ist.

5.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl ist der Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche (G) mit einer straßenbegleitenden Pflanzfläche für standortgerechte Baum- und Straucharten dargestellt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab, so dass der Flächennutzungsplan entsprechend unter Beibehaltung der Pflanzfläche in eine Sonderbaufläche bzw. eine Fläche für Versorgungsanlagen zu ändern ist. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

6 Planinhalte

6.1 Städtebauliche Rahmenbedingungen

Das Plangebiet selbst besitzt mit Ausnahme des Krematoriums und einer südlich vom Bergstraßer Weg führenden Stichstraße zur Erschließung des Baugebiets keine baulichen Anlagen. Die unbebauten Grundstücke werden zurzeit ackerbauartig genutzt und bilden den Übergang in die freie Landschaft mit Uffelbachaue, einzelnen Gehölzen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Auch östlich, südlich und nördlich des Plangebiets sind Ackerflächen vorhanden, nordöstlich existiert ein Gemüsebaubetrieb. Planungsrechtlich sind diese Ackerflächen in dem Bebauungsplan Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“ als Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Einer entsprechenden Nutzung wurden sie noch nicht zugeführt. Anders gestaltet sich der Bereich westlich bzw. südwestlich des Plangebiets; hier befinden sich auf den gewerblichen und industriellen Flächen im Gewerbegebiet „Zur Mersch“ seit langem entsprechende Betriebsgebäude. Weiter stadteinwärts entlang des Bergstraßer Weges sowie im Bereich der Droste-Hülshoff-Straße, Adolf-von-Hatzfeld-Straße, Hille-, Wibbelt- und Weberanger sind den festgesetzten Wohn- und Mischgebieten entsprechende Nutzungen zu finden.

Es wird angestrebt, das südlich des Bergstraßer Weges seit dem Jahr 2005 bestehende Krematorium durch Erweiterung und Schaffung eines beschaulichen Umfeldes zu sichern sowie die geplante Errichtung eines Umspannwerks auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich vorzubereiten.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Zur Gestaltung des Bebauungsplans entsprechend der aktuellen Rechtsprechung ist als Art der baulichen Nutzung bezogen auf das Areal des Krematoriums die Festsetzung eines SO Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Krematorium“ gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung soll entsprechend der notwendigen Größen der vorhandenen und geplanten Baukörper ausgerichtet werden. Bezogen auf das Krematorium wird das Sondergebiet derart begrenzt, dass ausreichend Raum für Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB vorgesehen wird, die das Krematorium optisch vom umgebenden Gebiet abschirmen. Daneben sind auch innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Krematorium landschaftsgärtnerische Anlagen möglich. Die Pflanzflächen und ggf. gärtnerischen Anlagen dienen der Schaffung eines beschaulichen, würdevollen Umfeldes des Krematoriums, so dass der Anspruch des Verstorbenen auf eine menschenwürdige Totenruhe und Bestattung gewahrt ist. Mit der Planung ist jedenfalls gewährleistet, dass zwischen den benachbarten gewerblichen Bauflächen und dem Krematorium ein Mindestabstand von ca. 35 m eingehalten wird und somit ein kontemplatives Umfeld geschaffen werden kann. Mit Blick auf die langjährig tatsächlich existierenden unproblematischen benachbarten Nutzungen Krematorium und Gewerbebetriebe in der Straße „Zur Mersch“ ist jedenfalls das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme erfüllt.

Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze, die dem Krematorium dienen, sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes zulässig (§§ 12 Abs. 6 bzw. 23 Abs. 5 BauNVO).

In Anpassung der planungsrechtlichen Grundlage für die beabsichtigte Errichtung eines Umspannwerkes im südlichen Teil des Plangebietes wird als Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Versorgungsfläche festgesetzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze erfolgt die Festsetzung eines Leitungsrecht zugunsten Dritter (hier: Stadtwerke Werl). Ebenso wird in dieser Trasse ein Leitungsrecht zugunsten der Wallfahrtsstadt Werl zur Errichtung eines Regenwasserkanals gesichert (s.u., 7.2).

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes wird mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,4 festgesetzt. Hiermit wird durch eine Beschränkung der Bebauung ausreichend Raum für eine angemessene Freiraumgestaltung zur Schaffung eines kontemplativen Umfeldes auf dem Gelände des Krematoriums Raum gegeben. Festgesetzt ist eine maximal zweigeschossige, offene Bauweise, wobei abweichend die Errichtung von Gebäuden über 50 m Länge zulässig ist. Die maximale Gebäudehöhe orientiert sich an den bisherigen baulichen Gegebenheiten und den technisch erforderlichen Raumhöhen für die

projektierte Erweiterung des Krematoriums. Sie wird auf max. 93 m über NHN festgelegt, damit kann der Gebäudekörper eine maximale Höhe von ca. 12 m über Gelände erhalten. Somit ist gewährleistet, dass die Gebäude vollständig durch höher gewachsene Bäume eingegrünt werden. Ausnahmsweise dürfen technische Bauteile, Schornsteine und Lichtkuppeln in Abhängigkeit ihrer funktionalen Erfordernisse die maximal zulässige Höhe überschreiten.

6.3 weitere Festsetzungen

Zur landschaftsgärtnerischen Gestaltung, optischen Abriegelung und Schaffung eines kontemplativen Umfelds sind das Sonstige Sondergebiet Krematorium umgebend großzügig Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Zur Bepflanzung sind standortgerechte Arten vorzusehen, die dem Merkblatt „Bodenständige Gehölze im Kreis Soest“ der Bezirksregierung Arnsberg entnommen und im Bebauungsplan aufgelistet sind. Ebenso sind hier Aussagen zu Pflanzgutqualität, zum Pflanzschema und zur Pflege der Gehölzanlage getroffen. Die Artenliste und Angaben zur Anlage und Pflege der Pflanzung ist ebenso im Anhang der Begründung aufgeführt.

7 Erschließung

7.1 Verkehr

Das gesamte Plangebiet ist über den südlich vom Bergstraßer Weg abgehenden Stichweg verkehrlich erschlossen. Die derzeit vorhandene, befristet zugelassene Zufahrt des Krematoriumgeländes direkt vom Bergstraßer Weg ist zurückzubauen und als Pflanzfläche bzw. Sondergebietsfläche zu nutzen. Zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke ist jeweils die Pflanz- bzw. Naturschutzfläche in dem notwendigen Ausmaß unterbrochen und es sind Ein- und Ausfahrten gekennzeichnet.

Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Krematoriums um zwei Einäscherungsanlagen ist nach Aussagen des Betreibers nicht mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, da sich im Bestattungswesen seit jüngster Zeit die zunehmende Nutzung geräumigerer Fahrzeuge, die den Transport mehrerer Särge zulassen, abzeichnet und sich zukünftig durchsetzen wird. Auch der Betrieb eines Umspannwerks wird keine erheblichen Verkehrsbewegungen auslösen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung geschieht durch Anschluss an vorhandene Kanäle und Leitungen.

Das Plangebiet liegt im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage Westönnen. Entwässerungstechnisch ist das Gebiet in zwei Entwässerungssysteme aufgeteilt. Die Entwässerung des bestehenden Krematoriums (Parzelle 430) und die öffentliche Verkehrsfläche (Stichweg Bergstraßer Weg) erfolgt im Mischsystem. Sämtliche Abwässer werden dem öffentlichen Mischwasserkanal im Stichweg Bergstraßer Weg zugeleitet.

Im Zentralen Abwasser Plan (ZAP) Werl-Ost ist die Entwässerung der weiteren im Plangebiet zu bebauenden Flächen (Erweiterung Sonstiges Sondergebiet Krematorium und Versorgungsanlagen) im modifizierten Mischsystem vorgesehen. Hierbei sind die gewerblichen Schmutzwässer und das verschmutzte Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen über private Rückhaltung dem Mischwasserkanal Stichweg Bergstraßer Weg zuzuleiten. Die Einleitungsmenge ist aus hydraulischen Gründen auf 30 l/s*ha (Drosselwert) begrenzt. Der öffentliche Mischwasserkanal verläuft im Plangebiet über die öffentliche Verkehrsfläche „Stichweg Bergstraßer Weg“ sowie eine nicht öffentliche Erschließungsfläche des Flurstück 428 (Versorgungsfläche). Hier ist ein Leitungsrecht in einer Breite von 6,00 m zugunsten der Wallfahrtsstadt Werl festgesetzt. Das verschmutzte Abwasser der Fläche für Versorgungsanlagen ist über den Mischwasserkanal zu entsorgen. Ggf. ist der Grundstücksanschluss grundbuchamtlich abzusichern.

Die unverschmutzten Niederschlagswässer von Dachflächen sind über private Rückhaltungen den Gewässern zuzuführen. Nach derzeitiger Einschätzung ist aufgrund der Topografie des Plangebietes (Geländegefälle in Nord-Süd-Richtung) und der geringen Tiefenlage der Mischwasserkanalisation (keine Kreuzung mit weiteren Leitungen) die Ableitung der Dachflächenwässer im Freigefälle nur in das Gewässer „Alter Uffelbach“ möglich. Es ist daher notwendig, eine Regenwasserleitung am östlichen Rand des Plangebietes grundstücksübergreifend vom Bergstraßer Weg bis zum Gewässer Alter Uffelbach zu verlegen. Hierüber können die Niederschlagswässer aus dem Plangebiet abgeleitet werden. Im Bebauungsplan ist insoweit entlang der östlichen Plangebietsgrenze neben dem o.g. Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Werl ein solches zugunsten der Wallfahrtsstadt Werl in einer Breite von insgesamt 9,00 m festgesetzt.

Die Entwässerungsplanung des Erschließungsgebietes bedarf der wasserrechtlichen Zustimmung entsprechend § 57 LWG durch die Wasserbehörden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind Einzelheiten mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest und dem Kommunalbetrieb Werl abzustimmen.

Am südlichen Rand der Wendeanlage des Stichweges verläuft ein Gewässer. Entsprechend dem LWG NRW ist entlang dieses Gewässers ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,00 m vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt.

8 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan VI „Werl“ stellt für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche dar, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet. Landschaftsrechtliche Schutzausweisungen bestehen nicht.

Das Plangebiet betrifft ausschließlich überplante Flächen, die im Bebauungsplan Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“ als gewerbliche und industrielle Baugebiete festgesetzt sind. Diese Planung der Innenentwicklung mit dem Erhalt

der rechtskräftigen Pflanzflächen sowie der Festsetzung weiterer Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wirken sich grundsätzlich positiv im Sinne des Natur-, Landschafts- und Klimaschutz aus (s.o. 6.3).

Entlang der südlichen Grenze der Stichstraße ist in einer Tiefe von 5,00 m eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung des bereits existierenden Gewässerrandstreifens.

Die östliche Plangebietsgrenze wird gesäumt von einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, auf der eine extensiv genutzte Glatthaferwiese zu entwickeln ist. Die Liste der auszusäenden Saatgutmischung und eine Pflegeanleitung sind dem Anhang dieser Begründung beigelegt.

8.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dabei ist zu prüfen, ob im Plangebiet besonders oder streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen können und ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Planungsrelevante Arten

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132>) des LANUV ausgewertet (06.05.2020) und ein mögliches Vorkommen anhand der dort gegebenen artspezifischen Informationen geprüft.

Im FIS, hier: Messtischblatt 4413, 2. Quadrant, sind die dort zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten nach Lebensraumtypen aufgeführt (s. Tab. 1). Im Plangebiet vor Ort sind jedoch nicht alle Habitatstrukturen vorhanden (z. B. keine Gewässer oder Wälder). Ferner führt die Lage im Raum mit an zwei Seiten angrenzendem Gewerbegebiet, Straßen und intensiver Landwirtschaft dazu, dass das Plangebiet als Habitat für einige mögliche planungsrelevante Arten nicht geeignet ist. Diese Arten wurden in der Tabelle 1 durchgestrichen.

Für die übrigen Arten können das Plangebiet und der Wirkraum potentiell als Jagd- und Nahrungshabitat dienen (Tab. 1, rechte Spalte: Na). Bei diesen Arten ist jedoch von keiner Betroffenheit auszugehen, da das Plangebiet im Vergleich zum Flächenbedarf für Jagd- und Nahrungssuche vergleichsweise klein ist und durch die weiten, strukturreichen Landschaftsteile im benachbarten Umfeld (z.B.

Gewässerschutzmaßnahmen Uffelbach, Waldflächen bei Ostuffeln und Haus Lohe) geeignetere, attraktivere Angebote bzw. genügend Raum zum Ausweichen geboten werden.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher für FFH-IV-Arten oder europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Umsetzung der Planung entstehen.

Das Protokoll der Artenschutzprüfung (Stufe I) befindet sich im Anhang der Begründung. Nach Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) sind im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten kartiert.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4413

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Aecker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Erhaltungsz in NRW (ATL)	Äcker	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-		Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G		Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	(Na)	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G		Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		Na
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	G		Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	(Na)	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S	(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(Na)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	Na	(FoRu), (Na)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	FoRu, Na	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	S	Na	

Circus pygargus	Wiesenweihe	S	FoRu!, Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	U	FoRu!	
Crex crex	Wachtelkönig	S	FoRu!	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U		Na
Falco peregrinus	Wanderfalke	G		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	U	Na	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G		FoRu
Milvus milvus	Rotmilan	S	Na	
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu!	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	unbek.		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	Na	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	FoRu!	

Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Erhaltungszustand in NRW: G - günstig, U - ungünstig, S - schlecht

8.2 Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung gem. §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Für Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1

a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

8.3 Umweltprüfung und Umweltbericht

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird im vereinfachten Verfahren abgesehen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 bestehen nicht.

8.4 Klimaschutz

Die Berücksichtigung von Klimaschutz und eine Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung sind wichtige Aspekte zur Bewältigung der Problematik der nachweislich fortschreitenden Klimaveränderungen. Als Beitrag zum Klimaschutz in der vorliegenden Planung dient die Reduzierung der Flächenversiegelung gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“. Das Sonstige Sondergebiet Krematorium erhält eine Grundflächenzahl von 0,4, so dass der Versiegelungsgrad des Plangebietes gegenüber der heute zulässigen Nutzung um die Hälfte reduziert wird. Einer starken Überhitzung bei Sonneneinstrahlung und negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen wird mit dieser Maßnahme entgegengewirkt. Ebenso wirkt die geplante oben beschriebene dezentrale Niederschlagsrückhaltung negativen Klimaänderungsfolgen wie Hochwasser bei Starkregenereignissen entgegen.

Auch die Schaffung großzügiger Pflanzflächen tragen zur stadtklimatischen Optimierung z.B. durch Schaffung von Kaltluftentstehungsgebieten und Freihalten von Frischluftschneisen bei.

9. Immissionsschutz

9.1 Schallimmissionen

Belange des Immissionsschutzes, die durch die Planung berührt werden, sind bezogen auf die Festsetzung des SO „Sonstiges Sondergebiet Krematorium“ zu benennen.

Ein Krematorium ist als homogener Teil der Feuerbestattung anzusehen und deshalb Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten säkularen Bestattungskultur. Es stellt neben seinen technischen Einrichtungen einen Ort der Ruhe und des Gedenkens an die Verstorbenen dar und erfordert eine pietätvolle Umgebung. Damit ist ein Krematorium gleichzeitig sowohl durch eine Störimpfindlichkeit als auch durch einen Störgrad gekennzeichnet.

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll mittels der projektbezogenen Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Krematorium mit ausreichend Raum für eine beschauliche gärtnerische Freiraumgestaltung und großzügigen Flächen zum Anpflanzen sichergestellt werden, dass ein kontemplatives Umfeld geschaffen wird. Die Pflanzflächen führen dazu, dass das Sonstige Sondergebiet Krematorium optisch abgeschirmt wird und das Sondergebiet einen größtmöglichen Ab-

stand zu den benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten hält. Im Westen und im Norden tragen zusätzlich Straßenflächen und innerhalb des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“ festgesetzte Pflanzflächen bei. Die innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans südlich an das Sondergebiet angrenzende Fläche für Versorgungsanlagen, hier ein Umspannwerk ohne erhebliche Emissionen und Geschäftigkeit, schafft einen Puffer zu weiteren gewerblichen Flächen.

Somit ist gewährleistet, dass einerseits die bestehenden und künftigen Betriebe in den umgebenden Gewerbe- und Industriegebieten unter dem Aspekt des Geräuschemissionsschutzes weiterhin eine gebietstypische Nutzung erfahren können, soweit sie ihr betriebliches Verhalten an den Richtwerten der TA Lärm für Gewerbebetriebe ausrichten. Andererseits ist der Störempfindlichkeit eines Krematoriums gegen einwirkende Unruhe und Geschäftigkeit von außen Rechnung getragen.

9.2 Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlagen zur Feuerbestattung

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können bzw. verhindert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind beispielsweise Abgase so aufzubereiten, dass sie keine umweltschädlichen Konzentrationen enthalten und so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Als maßgebliche Regelwerke sind hier die 27. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung 27. BImSchV) und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu nennen. Im Rahmen des Bauantrages ist die Einhaltung der Vorgaben nachzuweisen.

9.3 Störfallrecht

Störfallbetriebe sind im Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht bekannt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorgesehen, so dass hinsichtlich des Störfallrechts kein Konfliktpotenzial besteht.

10 sonstige Belange

10.1 Bodendenkmalschutz

Belange des Bodendenkmalschutzes sind derzeit nicht bekannt. Eine Sondierung möglicher Bodendenkmäler im südlichen Bereich des Plangebietes durch eine archäologische Fachfirma schloss kein Bodendenkmal auf. Allerdings wurden mittelalterliche Keramikfunde im Oberboden festgestellt, die vermutlich aus dem höheren und trockenen Hangbereich nördlich und südlich des Bergstraßer Weges stammen und durch Erosion auf die untersuchte Fläche gelangt sind. Diese Situa-

tion lässt vermuten, dass sich im nördlichen Planbereich Siedlungsreste erhalten haben.

Somit liegen im nördlichen Planbereich Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NW vor, die wie eingetragene Bodendenkmäler zu behandeln sind. Daher ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe im nördlichen Plangebiet (hier: Flurstücke Nr. 425, 427 und 430 der Flur 3 in der Gemarkung Werl) erforderlich, um die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls zu bergen. Diese Begleitung ist von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Die Kosten für die Begleitung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Die notwendige Einbindung einer archäologischen Fachfirma bei Bodeneingriffen im nördlichen Plangebiet wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesichert. Dazu kann eine Liste von archäologischen Fachfirmen von der Wallfahrtsstadt Werl zur Verfügung gestellt und der Kontakt zum LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, zur Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma hergestellt werden.

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und /oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Bodendenkmalpflege und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DschG) NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).

Ein Hinweis zum Vorliegen von Vermuteten Bodendenkmälern sowie zum grundsätzlichen Umgang mit Bodendenkmälern bei deren Entdeckung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.2 Schutzwürdiger Boden

Die Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen, erstellt vom Geologischen Dienst NRW, weist den im Plangebiet vorliegenden Boden, eine Gley-Parabraunerde von tonig-schluffiger Bodenart, als schutzwürdigen Boden aus aufgrund seiner hohen Erfüllung einer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig wird für das Gelände des Krematoriums aufgrund der Bebauung und intensiven ackerbaulichen Nutzung eine geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe festgestellt.

Da im Plangebiet bereits seit vielen Jahre eine bauliche Nutzung als städtebauliches Ziel besteht und das Gebiet entsprechend als Baufläche festgesetzt ist, wird dem Aspekt bauliche Nutzung der Flächen dem Schutz des Bodens durch Unterlassen einer Bebauung Vorrang gegeben. Daneben liegt schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen Erfüllung einer Regelungs- und Pufferfunktion in weiten Bereichen des Stadtgebietes vor, was im Wesen der vorliegenden Bördelandschaft mit ihrer charakteristischen natürlichen Bodenfruchtbarkeit begründet ist.

10.3 Flächenverbrauch

Im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung sparsam und schonend mit Boden umgegangen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der keine zusätzlichen Bauflächen erschließt. Auch wird innerhalb des Plangebietes die Bodenversiegelung gegenüber heutigem Planungsrecht um 50 % reduziert und auf das notwendige Maß begrenzt.

10.4 Hochwasserschutz

Belange des Hochwasserschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

10.5 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

In der Aufstellung „Erfassung von Altlasten im Kreis Soest“, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist der Planbereich nicht aufgeführt; für einen Altlastenverdacht besteht zurzeit keine Veranlassung. Ein Hinweis zum Umgang mit bei Erdarbeiten festgestellten Bodenverunreinigungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.6 Kampfmittel

Im Plangebiet wurden auf Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg eine Oberflächensondierung und feststellende Bodeneingriffe im Bereich eines Artilleriebeschusses durchgeführt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im untersuchten Untergrundbereich.

Entlang des Bergstraßer Weges an der nördlichen Plangebietsgrenze existieren Verdachtsflächen auf Stellungsbereiche. Aufgrund der dort verlegten Versorgungsleitungen ist eine Sondierung der Flächen nicht zielführend, da durch das Metall der Leitungen ferromagnetische Störungen zu erwarten sind.

Für das Plangebiet gilt seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes folgende allgemeine Verhaltensrichtlinie, die als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird:

Tiefbauarbeiten sind mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit durchzuführen. Sollten ungewöhnliche Metallkörper oder Bodenverfärbungen festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Abteilung Sicherheit und Ordnung der Wallfahrtsstadt Werl ist, ggf. über die Polizeiwache Werl, einzuschalten, die ihrerseits dann den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-

Lippe beteiligt. In diesem Falle ist das Grundstück gegen Betreten durch jedwede Dritte sofort zu sperren.

11 Hinweise

Im Bebauungsplan werden ergänzend zu den textlichen Festsetzungen Hinweise zu den Themenbereichen „Umgang mit Bodendenkmälern“, „Vermutete Bodendenkmäler“, „Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ sowie „Kampfmittel“ aufgenommen. Außerdem wird zur „Rechtskraft“ darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße / Bergstraßer Weg“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ außer Kraft treten.

12 Flächenbilanz

Festsetzung	Größe [m²]	% Anteil
Sonstiges Sondergebiet Krematorium (gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)	ca. 7.130	30
Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	ca. 6.500	28
Fläche mit zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)	ca. 5.800	25
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Gewässerrandstreifen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	ca. 100	0,5
Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	ca. 2.000	8,5
Ein- und Ausfahrten	ca. 1.900	8,0
gesamt	ca. 23.430	100

Wallfahrtsstadt Werl, im September 2020
im Auftrag



(Ludger Pöpsel)
Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt
Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Anhang:

- Artenliste und Angaben zur Anlage und Pflege für die im Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- Anlage und Pflege einer extensiven Glatthaferwiese
- Protokoll einer Artenschutzprüfung

Artenliste und Angaben zur Anlage und Pflege für die im Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Für die Bepflanzung der Fläche sind Baum- und Straucharten der folgenden Auflistung zu wählen:

Bäume I. Ordnung

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 – 12 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

Bäume II. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, ohne Ballen, Höhe 150 – 200 cm

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 3 Triebe, ohne Ballen, Höhe 100 – 150 cm

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzschema für Bäume I. und II. Ordnung:

Reihenabstand = 10 m, Pflanzabstand = 10 m, die Pflanzreihen sind versetzt anzulegen

Pflanzschema für Sträucher:

Reihenabstand = 1,5 m, Pflanzabstand = 1,0 m, in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art. Die Pflanzreihen sind versetzt anzulegen

Beidseitig der äußersten Pflanzreihen ist ein 1 m breiter Saum ungenutzt zu lassen.

Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle:

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und auf Dauer als frei wachsende Hecke/Gehölz zu pflegen, zu erhalten und ggf. beim Aufwuchs vor Wildverbiss zu schützen. Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren. Formschnitte sind zu unterlassen.

Als Pflegemaßnahme ist das abschnittsweise „auf-den-Stock-setzen“ zulässig. Dazu sind die Sträucher alle 8 bis 15 Jahre abschnittsweise (streifenförmig) unter Wahrung einer Sichtverschattung des Krematoriums durch adulte Sträucher und Bäume in einer Höhe von ca. 15 bis 30 cm über dem Boden schräg abzuschneiden. Bäume I. und II. Ordnung sind von dieser Pflegemaßnahme ausgeschlossen und als Überhälter zu erhalten.

Anlage und Pflege einer extensiven Glatthaferwiese

Saatgutzusammensetzung:

Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese 2020

Ursprungsgebiet (UG) 02

Westdeutsches Tiefland mit Unterem

Weserbergland und angrenzende

Ansaatstärke: 3 g/m² (30 kg/ha)

Wegen abweichender Herkünfte Ansaat in der freien

Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde!



Rieger-Hofmann® GmbH

Samen und Pflanzen gebietseigener
Wildblumen und Wildgräser

Rieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7-13
74572 Blaubeuren-Raboldshausen

Tel. 07952 / 921 889-0 Fax 07952 / 921 889-99

info@rieger-hofmann.de / www.rieger-hofmann.de

Botanischer Name	Deutscher Name	%	Herkunft
Blumen 30%			
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00	UG 02
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	1,50	UG 02
Centaurea cyanus	Komblume	2,00	UG 02
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,20	UG 02
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,00	UG 02
Daucus carota	Wilde Möhre	2,00	UG 02
Galium album	Weißes Labkraut	2,00	UG 02
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,50	UG 02
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,80	UG 02
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,00	UG 02
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,30	UG 01
Papaver dubium	Saatmohn	0,50	UG 02
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,50	UG 02
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00	UG 02
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,00	UG 02
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,50	UG 02
Scorzoneroidees autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,50	UG 02
Silene dioica	Rote Lichtnelke	1,50	UG 02
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	1,40	UG 02
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	1,00	UG 02
Trifolium pratense	Rotklee	0,80	UG 01
		30,00	
Gräser 70%			
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,00	UG 01
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	3,00	UG 01
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	3,00	UG 01
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	3,00	UG 02
Bromus hordeaceus	Weiche Treppe	4,00	UG 01
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	4,00	UG 01
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras	2,00	UG 01
Festuca gaussonii (ovina)	Schafschwingel	3,00	UG 01
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	4,00	UG 01
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	21,00	UG 02
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	10,00	UG 01
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	10,00	UG 01
		70,00	
Gesamt		100,00	

Quelle: https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese/detailansicht-frischwiesefettwiese.html?tt_products%5BbackPID%5D=157&tt_products%5Bproduct%5D=10&cHash=e67eb32e36718a0411cb2787f4fad934 ; letzter Aufruf: 15.05.2020

Anlage und Pflege:

Zur Herstellung einer extensiven Glatthaferwiese wird die Ackerfläche umgebrochen und der geplanten Pflege unterworfen. Nach dem Umbruch und der Einsaat gem. o.g. Artenzusammensetzung (Blumen 30% / Gräser 70 %) muss in den ersten zwei bis drei Jahren zur Bildung eines dichten Bewuchses die Wiese 2 Mal gemäht werden (Mitte Juni, Mitte September). Um dem Insektenschutz gerecht zu werden, können zu Beginn kleine Inseln stehen gelassen werden. Vor der Mahd ist das Vorkommen von Bodenbrütern zu prüfen. Sollte eine Bodenbrut erkannt werden, ist der Bereich großzügig von der Mahd auszuschließen. Nach 3-5 Tagen ist das Mähgut zur Aushagerung des Bodens von der Wiese zu entfernen. Das Liegenlassen des Mähguts ist wichtig, um der Fauna die Möglichkeit des „Entkommens“ zu sichern.

In den Folgejahren nach Ausbildung einer Grasnarbe ist zu einer einschürigen Mahd im Spätsommer (ab 1. September) überzugehen, um auch spät austreibenden und spät blühenden Arten eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Sobald ein guter Bestand ausgebildet ist soll die Mahd streifenförmig jährlich alternierend stattfinden. Auch hier ist das Mähgut nach 3-5tägigem Liegenlassen abzuräumen.

Eventuell aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

Das Aufbringen von organischen und anorganischen Stoffen (inkl. Pflanzenbehandlungsmittel) ist untersagt. Auch das Lagern von Geräten und Materialien auf der Wiese ist nicht gestattet.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ gem. § 13 a BauGB

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wallfahrtsstadt Werl Antragstellung (Datum): 14.01.2020

Das Plangebiet des Beb.-Planes Nr. 129 liegt am Bergstraßer Weg am Übergang zur freien Landschaft. Mit Ausnahme des Krematorium ist das Plangebiet unbebaut, die umgebenden Freiflächen östlich, südlich und nördlich angrenzend werden intensiv ackerbaulich genutzt. Nordöstlich befindet sich ein Gemüsebaubetrieb, westlich und südwestlich grenzen Gewerbehallen an. Der hier rechtskräftige Beb.-Plan Nr. 12, der in Teilbereichen von dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 129 überlagert wird, setzt Industriefläche fest. Es ist beabsichtigt, ein Sonstiges Sondergebiet -Zweckbestimmung Krematorium- mit großzügigen Pflanzflächen sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen und eine Stichstraße zur Erschließung festzusetzen. Nach LINFOS (14.01.2020) sind keine schutzwürdigen planungsrelevante Arten auf der Fläche kartiert. In dem östlich angrenzenden Landschaftsteil ist die Rohweide als Flächen- und Einzelvorkommen dargestellt. Dies jedoch in Bereichen, die einen eigenständigen Lebensraum darstellen und vom Planvorhaben nicht dahingehend gestört werden, dass Tatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Der überplante Acker könnte zwar zur Nahrungssuche dienen, ist aber nicht existenziell, da die weite Flächen der umgebenden Werler Vöhde ähnliche und bessere Struktureigenschaften aufweisen. Mit der Lage im Industriegebiet, dicht an vorhandenen Gebäude ohne Eingrünung, stellt das Plangebiet auch für weitere planungsrelevante Arten des Fachinformationssystems keine existentielle Bedeutung dar. Der überplante Acker könnte zwar zur Nahrungssuche dienen, ist aber nicht existenziell, da die weiten Flächen der umgebenden Werler Vöhde ähnliche und bessere Struktureigenschaften aufweisen. Die Planung stellt auch für weitere Arten des Fachinformationssystems keine existentielle Bedeutung dar. Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Artenleben hervorgerufen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.